

# AMT UNTERSPREEWALD



**Gemeinde: Drahnsdorf**

**Datum der Sitzung:**

**Tagesordnungspunkt:**

öffentlich     nicht öffentlich     Dringlichkeit

**Beratungsgegenstand:** Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Drahnsdorf

Einreicher der Vorlage	Vorlagennummer	Datum
Kaminski - OA	20-2022	11.07.2022

## **A. Beschlussvorlage:**

### **Die Gemeindevertretung beschließt:**

Friedhofsgebührensatzung Gemeinde Drahnsdorf

### **Begründung der Beschlussvorlage:**

Die aktuell geltende Friedhofsgebührensatzung stammt aus dem Jahr 2017. Der Kalkulationszeitraum betrug 3 Jahre (2014 – 2016).

Der Gemeinde Drahnsdorf wurde im Jahr 2017 im Zusammenhang mit der Gewährung einer Bedarfszuweisung aus Landesmitteln auferlegt, kostendeckende Friedhofsgebühren zu erheben. Infolge dessen wurden die Gebühren neu kalkuliert und eine neue Friedhofsgebührensatzung erlassen.

Die Höhe der aktuellen Friedhofsgebühren wurden im Jahr 2021 sowie 2022 neu überprüft und kalkuliert (Kalkulationszeitraum 2019 – 2021). Es ergab sich im Ergebnis, dass die aktuellen Friedhofsgebühren im Kalkulationszeitraum 2019 - 2021 aufgrund der Neukalkulation kostenüberdeckend sind. Dies wurde ebenso durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft und im Wesentlichen bestätigt.

Die Gebührenreduzierung resultiert u.a. aufgrund der Steigerung der Anzahl an Beisetzungen, aber auch aufgrund sehr hohen Kosten im vergangenen/alten Kalkulationszeitraum 2014-2016.

Im Querschnitt der Friedhofsgebühren im Amtsgebiet, schwanken die Gebühren bspw. für ein Einzelgrab zwischen 100,00 € und 1.571,81 €. Ebenso schwanken die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle zwischen 10,00 € und 342,18 €. (Siehe Anlage)

Die Gebühren in den anderen Gemeinden im Amtsgebiet erhöhen sich jedoch sukzessive aufgrund von neu (zu-) erlassener Friedhofsgebührensatzungen.

Die Friedhofsverwaltung empfiehlt die Reduzierung der Friedhofsgebühren auf die kostendeckende Gebühr.

Allgemeines zum Hintergrund einer Gebührenkalkulation:

Eine Neukalkulation ist sowohl aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen<sup>1</sup>, als auch in Hinsicht der Vermeidung einer Kostenunterdeckung, sowie einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung<sup>2</sup> durchzuführen.

Bei einer relevanten Kostenunterdeckung und/oder Kostenüberdeckung sind die Gebühren anzupassen, in Folge eine novellierte oder neue Friedhofsgebührensatzung zu erlassen wäre.

Eine Kalkulation der zu erhebenden Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen liegt aus mehreren Gründen im Interesse der Gemeinde. Zum einen liefert eine regelmäßig durchgeführte Kalkulation Informationen zur Kostenstruktur und Kostenentwicklung. Zum anderen folgt aus der aktuellen Rechtsprechung in Brandenburg und in den anderen Bundesländern, dass eine auch in Teilen fehlerhafte Kalkulation zur Unwirksamkeit der gesamten Gebührensatzung führen kann.

Für die Durchführung einer rechtssicheren Kalkulation ist daher eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Die Gebühren sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) und der aktuellen Rechtsprechung zu kalkulieren. Dazu hat die Friedhofsverwaltung für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 die Kalkulation in Form einer Mischkalkulation durchgeführt.

Die neuen Gebühren inkl. Kostendeckungsquoten, als Ergebnis der Kalkulation sind in den beigefügten Anlagen ersichtlich. Ebenso, wie der Vergleich im Amtsgebiet und zu Nachbargemeinden und Städten.

In Summe ergibt sich im Vergleich zur aktuellen Gebührensatzung eine weiterhin zu erwartende positive Entwicklung der Ertragsergebnisse.

<sup>1</sup> gem. § 6 Absatz 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) sind Verwaltungs- und auch Friedhofsgebühren grundsätzlich alle 2 Jahre neu zu kalkulieren

<sup>2</sup> auch aufgrund eines Haushaltssicherungskonzeptes (HaSiKo) gemäß § 26 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) in Verbindung mit § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

## **Hinweis:**

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ja  Nein

Die Mittel stehen bei dem Produktsachkonto: \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_ i. H. von \_\_\_\_\_ € zur Verfügung.

Die Mittel sind im Nachtragshaushalt \_\_\_\_\_ einzustellen.

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von : \_\_\_\_\_ € einmalig  
\_\_\_\_\_ € jährlich  
\_\_\_\_\_ € keine Folgekosten

Zugunsten der Maßnahme werden andere Mittel eingespart  Ja  Nein

Bei Vergaben:

Geplante Ausgaben in dem Produktsachkonto \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ €  
noch verfügbare Mittel \_\_\_\_\_ €  
Vergabevorschlag \_\_\_\_\_ €.

### **Anlagen**

1. Übersicht alte und neu kalkulierte Friedhofsgebühren
2. Übersicht der Friedhofsgebühren im Amtsgebiet und in Nachbargemeinden / Städten
3. Kalkulationsunterlagen
4. Friedhofsgebührensatzung

---

### **B. Stellungnahme des Ortsbeirates/Ortsvorstehers:**

Anhörung war erforderlich

- Ja                       Nein
- Stellungnahme liegt anbei
- Stellungnahme lag bei Versendung nicht vor

---

Datum

Unterschrift der/des zuständigen FA-Leiterin/s:  
Graßmann - OA

**C. Beschluss:** Die Gemeindevertretung beschließt:

- nach dem Wortlaut der Beschlussvorlage
- in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage wie folgt:

**Begründung des Beschlusses bei Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage oder Ablehnung der Beschlussvorlage**

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung

**An der Beratung und Beschlussfassung haben wegen eines Mitwirkungsverbotes gemäß § 22 BbgKVerf nicht teilgenommen:**

--	--	--

**Sichtvermerk/Datum:**

Amtsleiterin/ Amtsleiter	Amtsdirektor	Vorsitzende/r der Gemeindevertretung
--------------------------	--------------	--------------------------------------